

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 5. Oktober 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.05.2011

Geschäftszeichen:

III 53-1.43.12-46/10

Zulassungsnummer:

Z-43.12-240

Geltungsdauer

vom: **13. Mai 2011**

bis: **4. Oktober 2015**

Antragsteller:

Wodtke GmbH

Rittweg 55 -57

72070 Tübingen-Hirschau

Zulassungsgegenstand:

Raumluftunabhängige Pelletsöfen der Baureihe "PO 03 daily.nrg. , PO 03-2 easy.nrg."



Dieser Bescheid ändert die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-43.12-240 vom 5. Oktober 2010.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-43.12-240

Seite 2 von 4 | 13. Mai 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1. Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Pelletsöfen der nachstehenden Baureihe "PO 03 daily.nrg , PO 03 easy.nrg." mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2 Nr. 1.3.1 Raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen) als anschlussfertige Baueinheiten zur Raumheizung.

Baureihe "PO 03 daily.nrg , PO 03 easy.nrg."				
Nennwärmeleistung	kW	5	6	8
Wärmeleistungsbereich	kW	2 - 5	2 - 6	2 - 8

Die Feuerstätten jeder vorstehenden Baureihe sind von ihrer Grundkonzeption her baugleich und unterscheiden sich in der Nennwärmeleistung.

Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC_{42x} und FC_{52x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Pelletsöfen sind zur Raumheizung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über eine dichte Leitung vom Freien einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise dürfen die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2. Der Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den Prüfberichten "FSPS-Wa 1840-Z , FSPS-Wa 2035-Z " der Feuerstättenprüfstelle der RWE Power AG sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe - März 2009 -

Typ FC_{42x}: Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System. Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC_{52x}: Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an einen Schornstein. Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

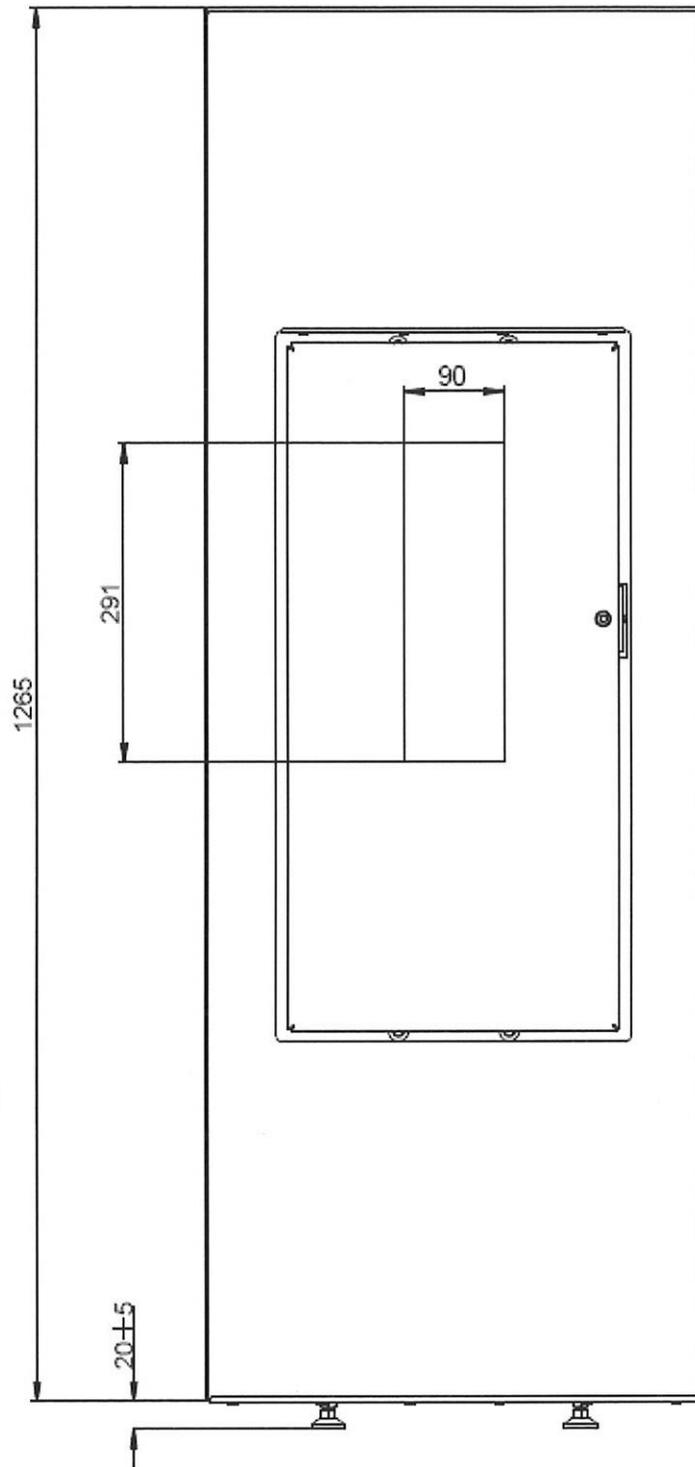
Nr. Z-43.12-240

Seite 4 von 4 | 13. Mai 2011

3. Die Anlagen 1 und 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides ergänzt.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

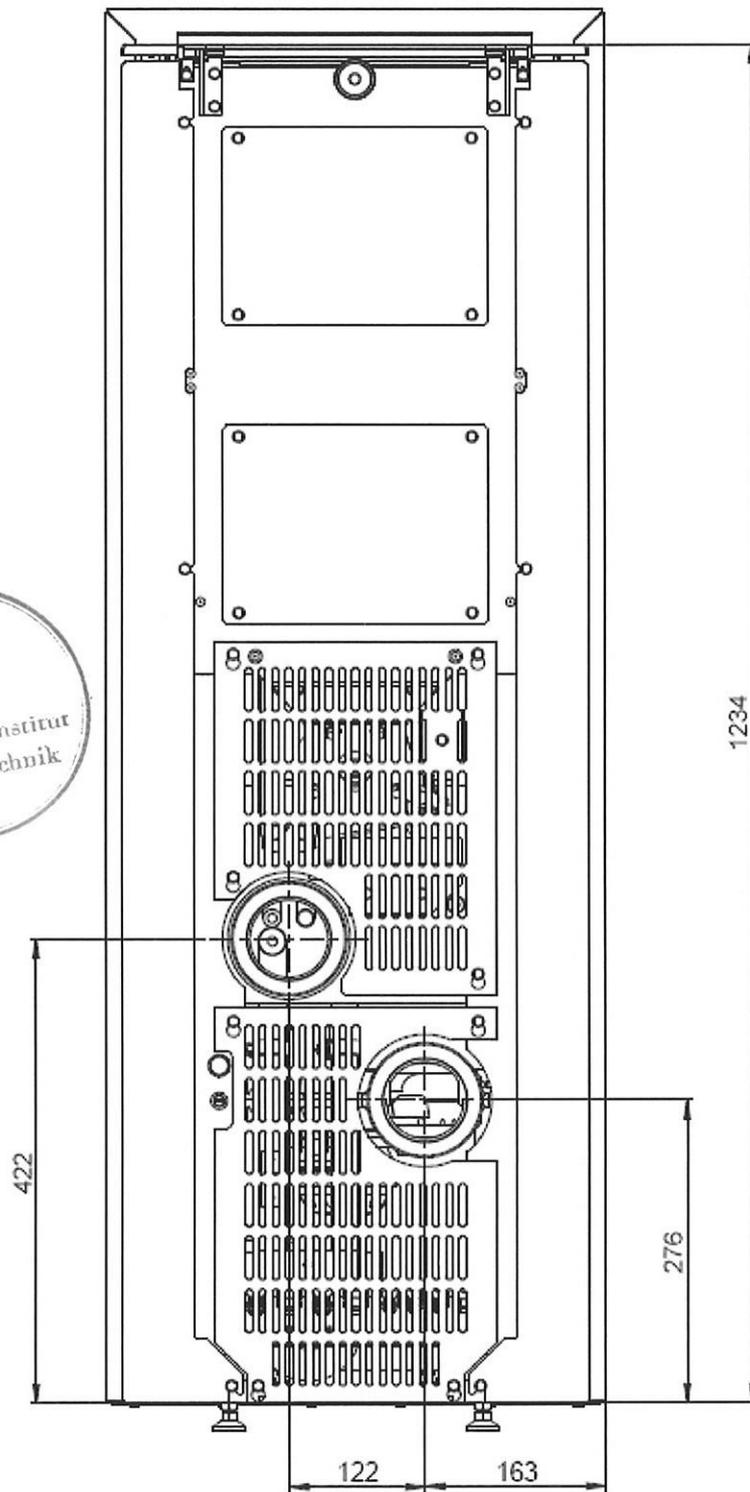
Beglaubigt
Dr. Müller
Deutsches Institut
für Bautechnik
23



wodtke GmbH
Rittweg 55-57
72070 Tübingen

easy.nrg
PO 03-2 E

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z-4312-240
vom 13.5.2011



wodtke GmbH
Rittweg 55-57
72070 Tübingen

easy.nrg
PO 03-2 E

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z-43.12-240
vom 13.5.2011